

**Betreff:           Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein**  
**Hier:             Verfahren zur Anwendung des Aktivierungs- und Vermittlungsgut-**  
**scheins in Zusammenhang mit einer Arbeitsgelegenheit (AGH)**

### **1. Ausgangslage**

Die Träger der Grundsicherung haben über § 16 Abs. 1 SGB II die Möglichkeit zur Durchführung von Maßnahmen nach § 45 SGB III. Neben den bisher aus § 46 SGB III bekannten Möglichkeiten, Träger mit der Durchführung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung zu beauftragen, haben die Jobcenter seit dem 01.04.2012 mit § 45 SGB III zusätzlich die Option, erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) für die Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) auszustellen.

### **2. Grundlegende Hinweise zu § 45 SGB III**

Nach der Zielsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) soll die individuelle Beschäftigungsfähigkeit der\*des eLb durch Erhalt und Ausbau seiner\*ihrer Fertigkeiten und Fähigkeiten gefördert sowie dessen\*deren berufliche Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützt werden.

Mit der Instrumentenreform sollen den Jobcentern vor Ort flexible und verbesserte Handlungsmöglichkeiten für die individuelle Unterstützung von eLb bei deren Eingliederung in Arbeit eröffnet werden. Dies bestärkt zugleich die Jobcenter in ihrer dezentralen Entscheidungskompetenz.

Maßnahmen bei einem Träger nach § 45 SGB III können zur Beseitigung individueller Vermittlungshemmnisse so ausgestaltet sein, dass sie neben den originären Elementen der Arbeitsförderung auch andere Elemente enthalten (z. B. Gesundheitsprävention, Ernährungsberatung, usw.). Der Umfang dieser Elemente richtet sich nach den mit der Maßnahme verfolgten Zielen.

Bei eLb mit komplexen Profillagen kann außerdem das Angebot einer Maßnahmekombination sinnvoll sein. Es kann sich dabei sowohl um eine Kombination der einzelnen Zielrichtungen der Maßnahmen nach § 45 SGB III (§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 SGB III) handeln, als auch um die Kombination von Maßnahmen mit anderen Eingliederungsleistungen des SGB II (insbesondere Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II). Die kombinierten Leistungen können sowohl parallel als auch nacheinander eingesetzt werden.

Bei folgenden Handlungsstrategien kann im Rahmen der Integrationsprognose der Produkteinsatz einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung empfehlenswert sein:

- Vermittlung
- Heranführen an das Arbeitsleben (Tagesstruktur herstellen)
- Arbeits- und Sozialverhalten stärken
- Individuelle Wettbewerbsnachteile ausgleichen
- Gesundheitlich angemessene Beschäftigung vorbereiten bzw. realisieren
- Leistungsfähigkeit/Motivation feststellen
- Berufliche (Teil-)Qualifikationen realisieren

- Leistungsfähigkeit fördern
- Lernbereitschaft fördern
- Perspektiven verändern
- Nachhaltiger Übergang in Selbständigkeit (hier für die Phase der Heranführung an eine selbständige Tätigkeit).
- Sprachförderung

Die Integrationsfachkraft (IFK) legt auf der Basis der Integrationsprognose fest, ob eine Maßnahme bei einem Träger für die weitere Eingliederungsstrategie notwendig und zielführend ist und auf welchem Wege der Zugang zur Maßnahme (Zuweisung oder Angebot AVGS) erfolgt.

### **3. Anwendung des Gutscheilverfahrens im Jobcenter Wuppertal**

Die im Rahmen von AGH durchgeführten Qualifizierungsanteile und Praktika (z. B. Profiling, Bewerbungstraining, Erarbeitung von beruflichen Alternativen und Anschlussperspektiven, Ausgleich schulischer Defizite, Qualifizierungen im niedrigschwelligen Bereich, wie z. B. Computerkurse, Basispflegekurse, Qualifizierung bei sprachlichen Defiziten) sind infolge der Instrumentenreform nicht mehr Bestandteile der AGH und können nur auf Grundlage der hierfür vorgesehenen Instrumente des SGB II und SGB III, insbesondere § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III, gefördert werden. Möglich ist dabei eine Kombination von AGH mit diesen Instrumenten. In diesem Zusammenhang erfolgt der Einsatz der AVGS.

### **4. Gutscheilverfahren in Verbindung mit Arbeitsgelegenheiten**

Zugelassene AGH-Träger können der Vakanzenliste, der Maßnahmeerfassung in AKDN und dem Maßnahmetool entnommen werden.

Bei Zuweisung zu den AGH ist folgendes Verfahren zu beachten:

#### **1. Zuweisung zur AGH auf der Grundlage des Profilings**

Die Zuweisung zur AGH erfolgt nach dem bekannten Verfahren (s. Maßnahmetool u. AKDN Handbuch), ggf. im Anschluss an das Maßnahmematching, und unter Eintragung aller wichtigen Daten in AKDN

(T:\865\PUBLIC\Integration\AKDN-Arbeitsmittel\AKDN-Handbuch\06. AKDN-Arbeitshilfe - Maßnahmebuchungen.pdf)

Den in AKDN hinterlegten Daten sowie dem Maßnahmetool kann entnommen werden, ob parallel zur AGH die Aushändigung eines AVGS erforderlich ist.

#### **Aushändigung eines AVGS für die sozialpädagogische Begleitung**

Der\*die Maßnahmeteilnehmer\*in erhält den maßnahmespezifischen AVGS, der aus den Dokumenten zur Maßnahme ausgedruckt werden kann. Der Gutschein hat – entsprechend den darauf festgelegten Voraussetzungen – nur Gültigkeit für das begleitende Maßnahmenangebot und muss innerhalb eines Monats nach Ausstellung seitens des Trägers eingelöst werden.

#### **2. Fahrtkosten**

Die Fahrtkosten für die Teilnahme an der AGH und der damit verbundenen Begleitmaßnahme werden im Rahmen der Aushändigung des AVGS für die sozialpädagogische Begleitung über das Bestellscheinverfahren übernommen.

#### **3. Rücklauf des AVGS:**

Der Träger schickt den ausgefüllten AVGS (inklusive Maßnahmebogen) an JBC 31

Alle erforderlichen Vordrucke sind in AKDN hinterlegt.